

Wenn das Konto im Minus ist

Auch ein Konto, das im Minus ist, muss die Bank auf Verlangen in ein P-Konto umwandeln. Danach eingehende Gutschriften darf die Bank nicht mehr mit ihren eigenen Forderungen verrechnen. Die Bank muss den bestehenden Soll-Saldo getrennt verbuchen und die folgenden Gutschriften dann als Guthaben im Rahmen der Freibeträge zur Verfügung stellen. Wenn die Bank auf eine Rückzahlungsvereinbarung für den Soll-Saldo dringt, lassen Sie sich von einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle dazu beraten.

Nach Erledigung der Pfändung

Nach Erledigung der Pfändung ist eine Rückumwandlung des P-Kontos in ein »normales« Girokonto möglich.

Weitere Informationen und kompetente Beratung erhalten Sie bei den anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen des Freistaats Sachsen.

Bitte erfragen Sie bei einer Terminvereinbarung, welche Unterlagen von Ihnen mitzubringen sind.



Die für Ihren Wohnort zuständige Stelle finden Sie unter:
www.lfs-inso.de/beratungsstellen

Landesfachstelle

Bei weiteren Fragen können Sie sich auch an die Landesfachstelle Verbraucherinsolvenzberatung im Freistaat Sachsen wenden:

Tel.: 0371 67426-55
Mobil: 0173 4316-591
E-Mail: lfs-inso@awo-chemnitz.de



Herausgeber und Redaktion:
Sächsisches Staatsministerium für
Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10, 01097 Dresden
E-Mail: redaktion@sms.sachsen.de
www.sms.sachsen.de
facebook.com/SozialministeriumSachsen
twitter.com/sms_sachsen
instagram.com/sms_sachsen
youtube.com/Sozialministerium Sachsen

Landesfachstelle Verbraucherinsolvenzberatung
www.lfs-inso.de

Titel:
Vectors Point – stock.adobe.com

Realisierung:
Ö GRAFIK agentur für marketing und design

Stand:
September 2023

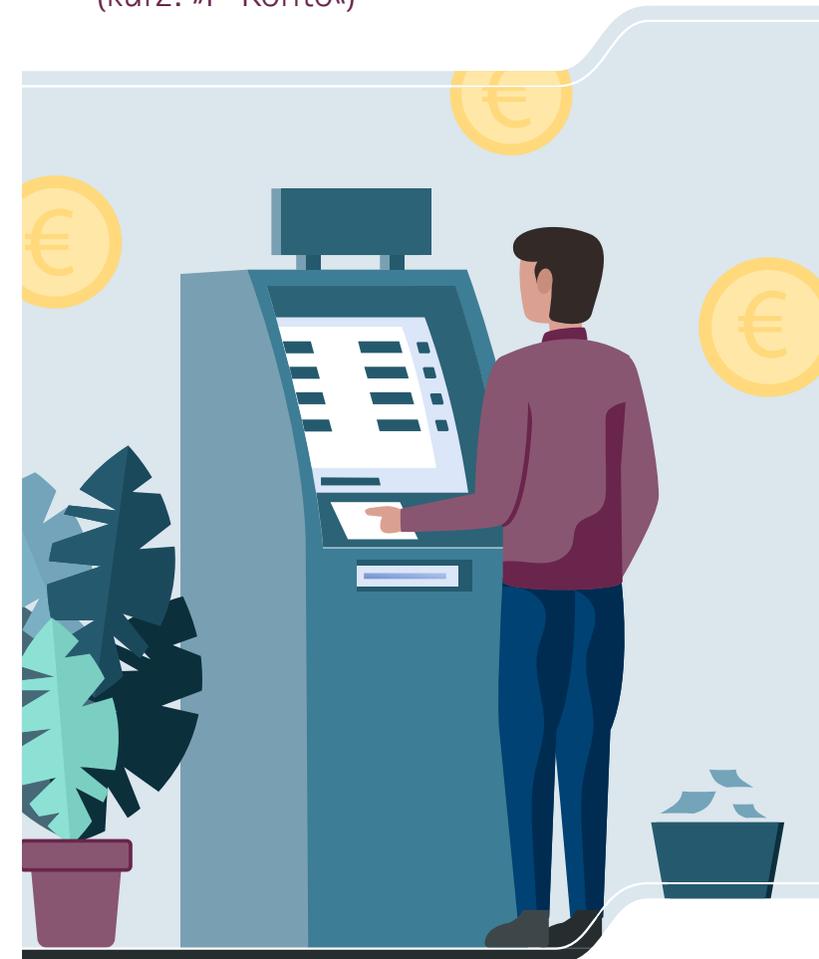
Bezug:
Zentraler Broschürenversand der
Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 2103671
Telefax: +49 351 2103681
E-Mail: publikationen@sachsen.de

Dieses Falblatt wird kostenlos abgegeben.
Es steht auch zum Download unter
www.publikationen.sachsen.de zur Verfügung.



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Das Pfändungsschutzkonto (kurz: »P-Konto«)



VON MENSCH ZU MENSCH.

Das Pfändungsschutzkonto (kurz: »P-Konto«)

Im Falle einer Kontopfändung darf die Bank zunächst kein Guthaben mehr an Sie auszahlen und keine Überweisungen ausführen.

Mit einem Pfändungsschutzkonto können Sie zumindest über einen Freibetrag verfügen.

Wie funktioniert das P-Konto?

Sie beantragen bei Ihrer kontoführenden Bank, Ihr Konto in ein Pfändungsschutzkonto umzuwandeln. Die Bank ist verpflichtet, Ihrem Antrag innerhalb von vier Geschäftstagen nachzukommen.

Auf dem P-Konto ist ein monatlicher **Grundfreibetrag von 1.410,- €** (Stand: bis 30.06.2024, Anpassungen erfolgen jeweils zum 01.07. eines Jahres) automatisch vor Pfändungen geschützt. Dieser Freibetrag gilt für jegliches Kontoguthaben, unabhängig davon, ob es sich dabei um Arbeitsentgelt, Sozialleistungen, Renten, Zuwendungen durch Dritte, Einkünfte aus einer Selbstständigkeit usw. handelt.

Das P-Konto kann wie ein »normales« Girokonto für den bargeldlosen Zahlungsverkehr genutzt werden. Daueraufträge und Lastschrifteinzüge sind möglich, ein Überziehungskredit oder Kreditkarten nicht.

P-Konten werden nur als Einzelkonten geführt. Gemeinschaftskonten müssen innerhalb eines Monats nach Eingang einer Pfändung durch Einzelkonten ersetzt sein. Eventuelles Kontoguthaben wird dabei anteilig übertragen.

Erhöhung des Freibetrages

Wenn Sie

- Unterhalt an anspruchsberechtigte Personen gewähren,
- Sozialleistungen für Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt auf dem Konto entgegennehmen
- Kindergeld, Pflegegeld oder andere staatliche Zahlungen erhalten,

haben Sie Anspruch auf höhere Freibeträge.

Beispiel

Für eine alleinerziehende Mutter von zwei Kindern errechnet sich folgender Freibetrag:

Grundfreibetrag	1.410,00 €
Erhöhung für die 1. Person	527,76 €
Erhöhung für die 2. Person	294,02 €
2x Kindergeld	500,00 €
<hr/>	
Gesamt:	2.731,78 €
<hr/> <hr/>	

P-Konto-Bescheinigung

Eine Erhöhung des Freibetrags muss in einer sogenannten P-Konto-Bescheinigung bestätigt werden. Sie erhalten diese Bescheinigung vom Arbeitgeber, bei der Familienkasse, Sozialleistungsträgern, geeigneten Personen i. S. von § 305 InsO (Rechtsanwälte, Steuerberater) oder **bei anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen.**

Einmalige Sozialleistungen und Nachzahlungen

Wenn auf Ihrem Konto **einmalige Sozialleistungen** eingehen, wie z. B. für die Erstausrüstung einer Wohnung oder der Zuschuss für eine Klassenfahrt, können diese auch bescheinigt werden.

Bei **Nachzahlungen** ist es etwas komplizierter. Manche können von der Schuldnerberatungsstelle bescheinigt werden. Für andere ist eine Kontofreigabe durch das Vollstreckungsgericht oder die Vollstreckungsstelle der öffentlich-rechtlichen Gläubiger erforderlich.

Tipp: Suchen Sie in jedem Fall zuerst eine anerkannte Schuldnerberatungsstelle auf. Falls eine Nachzahlung nicht über die P-Konto-Bescheinigung bestätigt werden kann, werden Sie dort über die weitere Vorgehensweise informiert und erhalten Unterstützung für die nächsten Schritte.

Was kostet das P-Konto?

Für die Führung eines P-Kontos darf die Bank keine höheren Gebühren erheben als die für ein Girokonto sonst üblichen.

Darf ich mehrere P-Konten haben?

Jede Person darf nur ein Konto als P-Konto führen. Um Missbrauch vorzubeugen, wird von der Bank jedes P-Konto an die Schufa gemeldet. Die Meldung wird von der Schufa jedoch nicht in die Berechnung des Scorewertes zur Kreditwürdigkeit einbezogen.

